

Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

PRÄAMBEL

Verbraucherorientierte Verbände in Nordrhein-Westfalen haben die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegründet, um auf dem Boden des Grundgesetzes und der sozialen Marktwirtschaft gemeinnützig Verbraucherinteressen wahrzunehmen.

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

1.2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

sowie durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen einschließlich Sammelklagen im Inland sowie, soweit erforderlich, im grenzüberschreitenden Bereich;

e) mit anderen in der Verbraucherarbeit tätigen Organisationen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenzuarbeiten;

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt, unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles, den Zweck, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung der Verbraucher:innen in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zu einer Entwicklung nachhaltigen Konsums beizutragen.

f) sich in der Verbraucherbildung durch Kooperationen und eigenständige Forschung zu engagieren und als Innovationsmittlerin den Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu fördern und zu betreiben;

2.2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

g) die digitale Teilhabe der Verbraucher:innen zu fördern;

a) Interessen der Verbraucher:innen gegenüber der Politik, Verwaltung, Wirtschaftsorganisationen und Anbietern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten;

h) zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes zu den Möglichkeiten nachhaltigen Verbraucherhandelns zu informieren und zu beraten.

b) Verbraucher:innen zu beraten, zu vertreten und zu unterstützen, unter anderem durch die Unterhaltung eines weitverzweigten Netzes an Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen sowie durch telefonische beziehungsweise digitale Angebote;

i) ehrenamtliches Engagement für den Schutz und die Interessen der Verbraucher:innen in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

c) der Verbraucherinformation und -bildung, zum Beispiel durch eigene Webangebote, Presseinformationen, Vorträge, Ausstellungen, Schulbesuche und die Durchführung von beziehungsweise Mitwirkung an Veranstaltungen;

2.3. Die Bildung eines Fördervereins und ähnlicher Einrichtungen (z. B. Stiftung) ist zulässig.

d) die Rechte der Verbraucher:innen wahrzunehmen durch Schlichtungsverfahren sowie bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht, das Datenschutzrecht und andere dem Schutz der Verbraucher:innen dienende gesetzliche Bestimmungen durch Abmahnungen

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle und unabhängig Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die sat-

zungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte eine Abführung an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen an andere gemeinnützige Verbrauchereinrichtungen in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 3.5. Zuwendungen und Spenden an den Verein, die an Bedingungen geknüpft werden, die die Unabhängigkeit des Vereins berühren, dürfen von diesem nicht entgegen genommen werden.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliches Mitglied des Vereins können Verbände, Vereinigungen und juristische Personen werden, wenn sie eine auf Nordrhein-Westfalen oder Teile von Nordrhein-Westfalen bezogene Organisationsstruktur unterhalten, die Vereinsaufgaben fördern wollen und dazu in der Lage sind. Volljährige, natürliche Personen können unter den Voraussetzungen von Satz 1, letzter Halbsatz außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden. Sofern ein Interessengegensatz zu den Aufgaben des Vereins besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- 4.2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates, bei natürlichen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Einzelheiten zur Antragstellung regelt die Vereinsordnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Aufnahmebedingungen von Absatz 1 nicht gegeben sind.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei ordentlichen Mitgliedern auch durch deren Erlöschen, bei natürlichen Personen auch durch den Tod. Die Mitglieder

sind berechtigt, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erklären.

- 4.4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Mitglieder, die den Aufnahmebedingungen nicht mehr entsprechen, ihre Pflichten nicht mehr erfüllen (zum Beispiel mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen gemäß Ziffer 5.2 c) in Verzug sind und trotz Mahnung nicht zahlen) oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, nach Anhörung auszuschließen.
- 4.5. Die Ablehnung und der Ausschluss sind schriftlich unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Einspruch kann innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Beschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt werden. Bei Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt.
- 4.6. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
 - b) an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitzuwirken,
 - c) die bei ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis zur Stimmenzahl von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr im ersten Quartal voll zu entrichten.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.

6.2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden, die ein Organ oder ein Organmitglied in Ausübung seines Amtes verursacht hat, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates haften dem Verein nicht für Schäden aus leicht fahrlässigem Verhalten bei der Ausübung ihres Amtes.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können kraft schriftlicher Vollmachtserteilung ein anderes Vereinsmitglied der VZ als Vertreter entsenden. Auf jeden Vertreter kann neben den Stimmen seiner Verbandsgruppe nur eine Stimmberechtigung eines fremden Mitgliedsverbandes übertragen werden. Die Vollmachtserteilung gilt nur für eine Mitgliederversammlung.

7.2. Der Verwaltungsrat und der Vorstand nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitarbeitende hinzuziehen. Der Hauptzuwendungsgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat ein Teilnahmerecht.

7.3. Die:Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit Angabe der Tagesordnung und aller Beschlussanträge ein. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abgekürzt werden. Die jeweilige Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn dieses an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, Faxnummer oder Postadresse versandt wurde.

7.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ebenfalls bis zu diesem Termin können Mitglieder – auch die im Verwaltungsrat vertretenen – Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat schriftlich über den Vorstand der Verbraucherzentrale einreichen, sofern Wahlen zum Verwaltungsrat anstehen. Maßgeblich für die Frist ist das Datum des Poststempels. Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes und die Vorschrift des Abschnittes 9.2. ist in der Einberufung hinzuweisen.

7.5. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind oder ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

7.6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Verwaltungsrat und Vorstand können im Einvernehmen abweichend festlegen und im Einladungsschreiben darüber informieren, dass die Mitgliederversammlung virtuell oder aber als Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung durchgeführt wird, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Versammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegen Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsrat und dem Vorstand zustehen.

8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über vereinsinterne Angelegenheiten sowie über verbraucherpolitische Grundsätze. Näheres regelt die Vereinsordnung.

8.3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verwaltungsrates und beruft sie ab.

8.4. Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan wird nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

8.5. Der Vorstand legt den vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresbericht und den Jahresabschluss vor. Der Verwaltungsrat erstattet seinen Tätigkeitsbericht. Die Mitgliederversammlung entlastet den Verwaltungsrat und den Vorstand.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist – unabhängig davon, ob es sich um eine Präsenz- oder (teilweise) virtuelle Versammlung handelt. Beschlüsse, die nicht eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder eine der in Ziffern 8.3, 8.4 und 8.6 aufgeführten Entscheidungen zum

Inhalt haben, kann die:der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch im textlichen Verfahren herbeiführen. Diese Beschlüsse sind dem späteren Protokoll beizufügen bzw. dort aufzunehmen.

- 9.2. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen wiederholt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl beschlussfähig.
- 9.3. Ordentliche Mitglieder, deren Tätigkeit sich auf das ganze Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, haben je vier Stimmen und solche, deren Tätigkeit sich auf das Rheinland oder Westfalen-Lippe erstreckt, je zwei Stimmen. Die übrigen ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
- 9.4. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.5. Wahlen erfolgen in Präsenzversammlungen durch schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl offen vorzunehmen. Nehmen Mitglieder virtuell an der Versammlung teil, wird ihnen die Stimmabgabe über ein zuverlässiges und sicheres telekommunikatives Übermittlungsverfahren ermöglicht, das das Wahlgeheimnis sicherstellt. Gewählt ist, wer die meisten, aber mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann die:derjenige als gewählt gilt, die:der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 9.6. Über jede Mitgliederversammlung und ihre Wahlen und andere Beschlüsse soll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ein von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden. Dieses ist allen Mitgliedern unverzüglich mit dem Hinweis zuzustellen, dass Wünsche auf Ergänzung oder Änderung binnen drei Wochen nach Versendung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter in Textform mitzuteilen sind.

10. Verwaltungsrat

- 10.1. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Personen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 10.2. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf von drei Jahren wegen Amtsniederlegung oder Tod aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung eine:n Nachfolger:in für den Rest der Amtszeit, soweit die Amtszeit zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht ohnehin geendet hätte. Die Tätigkeit und die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates bleiben in diesen Fällen, abweichend von Ziffer 10.1, unberührt, soweit mindestens sieben Personen im Amt verbleiben. Im Falle des Unterschreitens der vorgenannten Personenzahl hat unverzüglich eine Wahl der Nachfolger:innen im Umlaufverfahren per telekommunikativer Übermittlung zu erfolgen.
- 10.3. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein, die Gewähr für eine sachgerechte und unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben. Sie sollen besondere Kenntnisse oder Erfahrungen in Verbraucherangelegenheiten besitzen. Sie dürfen kein eigenes Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen in einer leitenden Funktion tätig sein (z. B. Geschäftsführer:in, Prokurist:in) noch einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben, aus dem heraus ein Konflikt mit der Tätigkeit des Vereins zu befürchten ist.
- 10.4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die:den Vorsitzende:n und zwei Stellvertreter:innen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vor Ort oder virtuell anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann die:der Verwaltungsratsvorsitzende zu einer zweiten Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese zweite Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform herbeigeführt werden. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 10.5. Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass die:der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.
- 10.6. Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. In Abstimmung mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates kann die:der Verwaltungsratsvorsitzende abweichend festlegen, dass die Sitzung auf virtuellem Wege oder aber als Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung durchgeführt wird, indem allen vorgesehenen Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- 10.7. Der Vorstand und ggf. von ihm benannte Mitarbeiter:innen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und haben das Vortragsrecht (die Mitarbeiter:innen in Abstimmung mit dem Vorstand), sofern der Verwaltungsrat nicht das Gegenteil beschließt. Die mit der Verbraucherarbeit befassten Mitarbeiter:innen des Hauptzuwendungsgebers haben das Teilnahme- und Vortragsrecht.
- 10.8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung notwendig verbundenen Reisekosten. Daneben erhalten die Verwaltungsratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

11. Aufgaben des Verwaltungsrates

- 11.1. Der Verwaltungsrat vertritt die Mitgliederinteressen gegenüber dem Vorstand. Er bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und setzt deren Vergütung im Einvernehmen mit dem Hauptzuwendungsgeber fest. § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB findet auf den Vorstand keine Anwendung.
- 11.2. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er kann von dem Vorstand jederzeit Auskunft und vollständige Akteneinsicht über alle Vereinsangelegenheiten verlangen und ist berechtigt, jede:n Mitarbeiter:in unmittelbar zu hören. Er kann diese Rechte

im Einzelfall auf ein Verwaltungsratsmitglied übertragen.

- 11.3. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit der Vorlage von Vorschlägen und Vorhaben beauftragen.
- 11.4. Verwaltungsratsmitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand, unbeschadet dessen Vertretungsmacht, den Verein bei bestimmten Anlässen vertreten. Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt der Verwaltungsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.5. Der Verwaltungsrat beauftragt auf Vorschlag des Vorstandes eine:n Wirtschaftsprüfer:in für die jeweils vertraglich vorgesehene Dauer mit der Wirtschaftsprüfung. Die jährlichen Abschlussberichte sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 11.6. Der Verwaltungsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst ist.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt.
- 12.2. Bei wirtschaftlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, für das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, für Immobilien-geschäfte, für den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über den Sitz der Geschäftsstelle, für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, für die Bestellung von Mitarbeitenden in leitenden Funktionen, die dem Vorstand direkt unterstehen, für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen sowie bei verbraucherpolitischen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

13. Aufgaben des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt seine Geschäfte. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinschaftlich und wird die Geschäftsführung von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich wahrgenommen.
- 13.2. Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, dem Vereinszweck zu dienen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so regelt der Verwaltungsrat die Geschäftsverteilung des Vorstandes und ist berechtigt, ein Mitglied zur:zum Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen.
- 13.3. Der Vorstand soll bis November eines jeden Jahres die Jahresplanung für die Verbraucherarbeit des folgenden Geschäftsjahres unter Darlegung der längerfristigen Gesamtkonzeption dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorlegen.

14. Beirat

- 14.1. Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten.
- 14.2. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat ist auch für die Berufung der Beiratsmitglieder zuständig.
- 14.3. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Tätigkeit notwendig verbundenen Reisekosten. Die:Der Vorsitzende des Beirats erhält für ihre:seine Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer:seiner Tätigkeit für den Beirat eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 16.1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von

Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Verwaltungsrat eigenständig beschließen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

- 16.2. Der Auflösungsbeschluss, der nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen.
- 16.3. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt, genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- 16.4. Die Liquidation betreibt – soweit die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt – der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen von Ziffer 3.4, an wen das Vereinsvermögen fällt.

17. Datenschutz

Einzelheiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinstätigkeit werden in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt.

Düsseldorf, 21.09.2022